

Die Lienzner Klausen, ihre Anfänge und ihr eigenes Gericht.

Von Prof. Otto Stolz (Innsbruck).

Daß der Gau und die Grafschaft Eurn und damit auch das Gebiet um Lienz im Mittelalter zum Herzogtum Kärnten, die Grafschaft Pustertal und die Gegend von Innichen und Sillian hingegen zum Herzogtum Bayern gehört haben, ist durch zahlreiche urkundliche Angaben vom 8.—13. Jahrhundert erwiesen. Die Grenze zwischen beiden Gebieten Drautales zwischen Anras und Leisach gewesen muß irgendwo in der engern Schlucht des obern sein 1). Die Urkunde über die Gründung des Klosters Innichen vom J. 769 sagt, daß der *Bach des Berges Anras* die Grenze gegen die Slawen sei und da Innichen vom Herzog von Bayern errichtet worden ist und Kärnten damals vorwiegend von Slawen bevölkert war, darf man diese Angabe wohl so auffassen, daß damals der Anraser Bach die Grenze zwischen den beiden Ländern gebildet hat. Ähnliches besagt auch die in einer Urkunde von 816 enthaltene Angabe, daß *Innichen* an der Grenze von *Pudigin* und *Carniensis* gelegen sei, denn der erstere Name dürfte das Pustertal und der letztere eben Kärnten bedeuten, die Grafschaft Pustertal gehörte eben damals bereits zum Herzogtum Bayern.

Trotz zeitweiliger dynastischer Vereinigung im 8.—11. Jh. ist Kärnten gegenüber Bayern als Land immer ein eigenes Herzogtum geblieben und die vorerwähnte Scheide im Engtal der Drau unter Anras hat ihre Geltung daher auch weiterhin bewahrt. Das Hochstift Brigen hat wohl in Gebiete von Anras eine geschlossene Grund- und Gerichtsherrschaft sich errichtet, aber weiter ostwärts im Becken von Lienz nur einzelne grundherrliche Güter erworben. Um das Jahr 1100 übergibt der Graf Heinrich von Lechsgemünde, der damals auch das Gebiet von Windisch Matrei beherrscht hat, dem Bischof von Brigen ein nicht näher benanntes Schloß bei Liubisach, worunter man *Leisach* vermuten darf, das erste Dorf östlich der späteren Lienzner Klausen 2), denn auch im Görzer Urbar von 1300 wird Liubisach für Leisach gesagt. Nun bezeichnet ein Vertrag zwischen dem Bischof Egno von Brigen und dem Grafen Albert von Tirol vom Jahre 1229 als östliche Grenze des damals abgeschlossenen Landfriedens das Schloß *Neuenburg* (*Castrum Nivoburch*), und ein ähnlicher Vertrag von 1241 bestimmt, daß die *Klausen* bei *Neuenburg* (*Clusa apud Nivoburch*) zerstört werden solle. 1249 erwirbt Graf Meinhard von Görz von einem Nikolaus von Neuenburg die Vogtei über die Güter des Brigner Domkapitels zu

Bengendorf, und, da dieses Dorf nahe der Lienzner Klausen liegt, ist anzunehmen, daß auch mit der vorerwähnten Burg und Klausen *Neuenburg* die später sogenannte Lienzner Klausen gemeint gewesen ist. Die Klausen, worunter man eine Befestigung zur Absperrung und Verteidigung der Straße verstanden hat, scheint also damals dem Bischof von Brigen wegen der Nähe seiner Gerichte Anras und Bannberg lästig oder gefährlich gewesen sein. In früherer Zeit ist sie wohl zur Sicherung der Grenze zwischen den alten Herzogtümern Bayern und Kärnten und den Grafschaften Pustertal und Eurn erbaut worden 3).

In dem Vertrage, welchen die Grafen Albert von Tirol und Meinhard von Görz mit dem Bischof Philipp von Salzburg infolge ihrer Gefangenahme unter für sie sehr schweren Bedingungen abgeschlossen haben (1253), wird wieder die Klausen bei *Neuenburg* (*Clusa apud Nivoburch*) als ein Markpunkt für den landesherrlichen Besitz des Grafen Meinhard von Görz, den die Grafschaft Eurn gehörte, bezeichnet u. in denselben Jahre benennen auch die Herren von Rasen, deren Stammsitz bei Welsberg im westlichen Pustertale liegt, erstmals die „*Clausura Lunzenensis*“, also die Lienzner Klausen, als ein Mark ihres Landes, womit damals nur die Grafschaft Tirol gemeint sein konnte. Denn derselbe Vertrag bezeichnet Bayern und Friaul gegenüber dem Lande, dem die Herren von Rasen angehören, als Ausland, wo sie dem Erzbischof von Salzburg Kriegsdienste zu leisten versprechen 4).

Im Jahre 1271 ist infolge der Länderteilung zwischen den Grafen Meinhard und Albrecht von Görz und Tirol das ganze Pustertal von der Mühlbacher Klausen ostwärts mit der Grafschaft Eurn, dem Gebiete von Lienz ostwärts, zu einem Landesfürstentum unter dem Grafen Albert von Görz und seinen Nachfahren vereinigt worden. Dadurch hat die Klausen von Neuenburg und Lienz eigentlich ihre Bedeutung als Landesgrenze verloren. Aber die verwaltungsmässigen Organisationen, welche im früheren Mittelalter geschaffen worden sind, haben sich oft mit größter Zähigkeit noch lange erhalten und auch hier jene der Lienzner Klausen. Nur der Name Neuenburg hat sich verloren. Auch von dem Geschlecht der Herren v. Neuenburg bei Lienz wird bereits um 1285 und 1291 der letzte Sproß namens *Ottomar* als Besitzer von Gütern zu Leisach und Glanz erwähnt 5). Daß aber die nähere Umgebung der Lienzner Klausen und die hier gelegenen

Bauernhöfe später bis heute noch eine eigene Gemeinde unter dem Namen „Burgfrieden“ bilden, dürfte darauf hinweisen, daß hier jene Burg Neuenburg gewesen ist. Vielleicht gehörte ihr jener alte Turm an, der heute noch ziemlich selbständig ober der Klause steht und den laut des Urbares von 1583 fol. 339 nicht die Angehörigen des Gerichtes Klause, sondern der Gemeinde Bannberg zu erhalten hatten. Das Tal, in dem die Klause liegt, heißt Gradental, in diesem Worte könnte die slavische Wurzel Grad d. h. Feste oder Burg stecken. Das würde darauf hindeuten, daß hier eine Befestigung schon in der Zeit gewesen ist, wo die deutsche Siedlung und Sprachgeltung von der Gegend noch nicht vollen Besitz ergriffen hatte, also vor dem 10. bis 12. Jh.

Burgfrieden bedeutet auch sonst in Tirol und in allen Nachbarländern einen Bereich, in welchem dem Inhaber der Burg die Dienste der dort angesiedelten Bauern und die niedere Gerichtsbarkeit über diese zustehen. Man könnte meinen, daß dieser Burgfrieden zum Schlosse Neuenburg im besonderen gehört hat und die Dienste für die Klause auf andere, in der Nähe derselben Klause gelegene Ortschaften einmal erweitert worden sind. In keinem anderen Falle außer hier ist die Bezeichnung Burgfrieden zum Namen einer ganzen Gemeinde geworden, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Das zeigt wohl die besondere Bedeutung gerade dieses Burgfriedens an.

Auch am Kristein- oder Erlbach zwischen Anras und Aßling etwa 10 km. westlich der Lienzener



1809.

(A. Egger-Lienz).

Klause gibt es einen Weller namens Burg und einen Klausenhof. Dieser Erlbach ist vermutlich der im Jahre 769 als Grenze gegen die Slawen erwähnte „Bach des Berges Anras“ und bildet auch später noch die Grenze zwischen den Hochgerichtssprengeln der Landgerichte Heunfels und Lienz und der Bistümer Trizen und Salzburg und war daher wohl die eigentliche genaue Grenze zwischen den Herzogtümern Bayern und Kärnten und den Grafschaften Pustertal und Lurn gewesen. Diese Umstände dürften aber nicht zur Annahme genügen, daß die im 13. Jh. erwähnte Neuenburger- oder Lienzener Klause etwa dort gelegen gewesen ist und nicht wo später und heute ihre Bauwerke stehen.

In den Teilungsverträgen, die zwischen den spätem Grafen von Görz in den Jahren 1307 und 1342 abgeschlossen worden sind, werden bei der An-

führung der andern Landgerichte und Ämter auch „die Klause ob Lienz“ als ein solches eigenes Amt mit einem Pfleger an der Spitze genannt und ebenso in andern Urkunden von 1369 und 1394 und in einer von 1463 wird jene Klause auch als ein eigenes Gericht bezeichnet 6).

Laut der Urbare von 1461 und 1583 7) hatten in die Klause ob Lienz verschiedene Bauernhöfe zu Schrottdorf, Dorstein, Penzendorf, Tal und Bannberg Abgaben unter dem Titel Vogtkorn und Futterung und Grundzins zu leisten. Ferner hatten die Burgfrieder die Lore an der Lienzener Klause laut des Urbares von 1583 zu erhalten, die Bannberger aber den Turm ober der Klause.

Aus dem Weistume, das im Jahre 1599 offenbar nach altem Brauch über „das Gericht Lienzener Klause“ aufgezeichnet worden ist,

ersehen wir erstmals näheres über dessen Bestand und Einrichtung 8). Demnach waren die Bewohner dieses Gerichtes verpflichtet, in den Zeiten der Feindesgefahr die Besetzung und Verteidigung der Klause zu übernehmen; oder, wie es wörtlich heißt: Die Untertanen des Gerichtes Lienzner Klausen müssen in der Zeit der Not, so ein Geschrei von Ungläubigen oder sonst von Feinden auskommt, ihr Weib und Kind, Hab und Gut verlassen und also der Klausen zur Rettung und Befreiung derselben zuelaufen, Hilf und Beistand tun.“ Dafür waren sie vom Marktzwang der Stadt Lienz befreit und durften ihre Erzeugnisse überall in der Grafschaft Tirol, wo sie wollten, zum Kauf anbieten. Unter jenen Ungläubigen sind jedenfalls die Türken gemeint, denn diese waren im 15. und 16. Jh. öfters mit ihren Streifscharen durch Kärnten herauf bis gegen Lienz und das Pustertal vorgedrungen. Noch 1664 wurde in der Lienzner Klause eine stattliche neue Befestigung nach den damaligen Regeln des Festungsbaues mit der Front nach Osten — eben wegen der Osmanengefahr — aufgeführt.

Wie bereits angedeutet, waren die Bewohner der nächstliegenden Siedlungen außer zur Verteidigung in alter Zeit auch zur baulichen Instandhaltung der Klause verpflichtet und es entsprach einer öfters getroffenen Einrichtung, daß dem V e s e h l s h a b e r der Befestigung und zugleich Verwalter der Einkünfte und Leistungen zu derselben, dem sogenannten Pfleger, eine gewisse Gerichtsbarkeit über die dazu verpflichteten Leute und deren häuerliche Siedlungen übertragen worden ist. Nur so ist die Entwicklung dieses kleinen Gerichtes zu erklären, da andere Gründe seiner Sonderstellung (Exemption) nicht ersichtlich sind. Der Umstand, daß in Penzendorf das Brigner Domkapitel einen Meierhof und dazugehörige Güter besaßen und die Vogtei darüber von Grafen von Görz übertragen war, würde allein zur Bildung eines eigenen Gerichtes wohl nicht den Ausschlag gegeben haben 9).

Die hohe Gerichtsbarkeit über das Gericht Lienzner Klausen stand stets dem Landgerichte Lienz zu. Doch hatte jenes ein eigenes Landtaiding, Gerichtsversammlung, das an der Taler Bruggen und beim Auer gehalten worden ist. Um 1750 drückte man jenes Verhältnis so aus: Das Gericht Lienzner Klause hat, wie das Gericht Kals und das Stadtgericht, nur den Informationsprozeß, sodann den Schutz an das Landgericht Lienz (S. I. Cod. 3100 fol. 15).

Das landesherrliche Gebiet der Grafen von Görz, das sich von Mühlbach über das ganze Pustertal bis Lienz und weiter durch das Drautal bis gegen Spittal erstreckt hat und die vordere oder auch deutsche Grafschaft Görz — zum Unterschied von jener in Triaul — genannt wurde, hat zwar als ein eigenes Landesfürstentum des Deutschen Reiches gegolten, aber die Erinnerung, daß es von Osten her bis zur Lienzner Klause einmal zum

Herzogtum Kärnten gehört hat, ist doch noch geblieben und auch noch vor dem Aussterben der Grafen von Görz in einer Grenzbeschreibung des Landes Kärnten vom J. 1482 festgehalten worden 10). Als nach dem erblosen Tode des Grafen Leonhard von Görz i. J. 1500 dessen gesamte Gebiete Kaiser Max I. übernahm, vereinigte er nicht nur das Pustertal vom Westen her bis zur Lienzner Klause mit der Grafschaft Tirol, zu der jenes bereits vor der Teilung von 1271 gehört hatte, sondern auch das Becken von Lienz und das Iseltal. Die Landstände von Kärnten erhoben dagegen Einspruch, weil eben von alters her jene Gebiete zu Kärnten gehört haben, aber sie drangen, obwohl sie ihre Verwahrungen mehrmals wiederholten, damit nicht durch, Lienz und sein Gebiet blieben bei Tirol.

Seit dieser Vereinigung der götzischen Grafschaft Lienz und Pustertal mit dem Lande Tirol i. J. 1501 hat der Landesfürst zuerst das Gericht Lienzner Klause noch gesondert vergeben, so 1512 mit allen Nutzen, Fälln und Wändeln, d. h. Strafgebern an den Diebold Stemlin von Basel 11), später aber im Anschluß an die ganze Herrschaft Lienz dem Herrn von Wolkenstein und seit 1653 an das königliche Damenstift in Hall verpfändet. Mindestens seit dem 17. Jh. wurde auch kein eigener Pfleger und Richter für die Klause mehr eingesetzt — offenbar aus Ersparungsgründen — und mit seinen Obliegenheiten der Richter von Kals betraut, aber für die zur Klause gehörigen Ortschaften und deren Anwohner blieb die bisherige Sonderstellung in Gerichtsachen gewahrt. Warum man ausgerechnet dem am weitesten entfernten Richter von Kals die Klause anvertraut hat, ist wohl nur dadurch zu erklären, daß dieser damals seinen Amtssitz nicht mehr in Kals, sondern in Lienz aufgeschlagen hatte. Erst im Jahre 1806 wurde das Gericht Lienzner Klausen aufgehoben und dem Landgerichte Lienz einverleibt 12).

Nach der Pustertaler Steuerbeschreibung von 1545 bestand das Gericht Lienzner Klause aus fünf Rotten oder Gemeinden, nämlich Burgfrieden, Schrottendorf, Dörfla, Penzendorf und Tal; die Rote Bannberg, die hier zum Klausner Gericht gezählt wird, war zwar von dessen Gebiet auf zwei Seiten umgeben, war aber ein eigenes Gerichtlein, das dem Hochstifte Brigen unterstand und von dessen Pfleger zu Anras verwaltet wurde. Diese Rotten waren damals und auch später Steuergemeinden, aber auch sogenannte Nachbarschaften mit besonderen Weiderechten und Baukasten, an ihrer Spitze stand ja ein Rottmann, ebenso wie im Landgerichte Lienz 13). Sie blieben auch nach 1814 eigene Ortsgemeinden, erst 1850 wurden sie mit Aßling, das früher dem Gerichte Anras angehört hatte, zu einer politischen Gemeinde vereinigt, nur Burgfrieden blieb ebenfalls als eine solche bestehen 14).

Die Grenzen des Gerichtes Lienzner Klause, die

1583 angefertigt und im Urbar der Herrschaft Lienz eingetragen worden ist, ist auch in dem Weistum desselben aufgenommen (Tit. Weist. 4 S. 623). Der auf der Sonnenseite, am nördlichen Ufer der Drau gelegene Teil des Gerichtes wird hierbei im Einklange mit den Grenzbeschreibungen der anstößenden Gerichte so angegeben: Gegen das Gericht Anras im Westen der Taler Bach 15) bis zu seiner letzten Gabelung und dann von hier gerade hinauf bis zum Münzelegg (Sp. R. Mundtalspiz); gegen das Landgericht Lienz vom Schlaitenkofel über den Grat zum Schönbergl und Bambergerloch und von diesem hinab zum Martertal vor dem Leisacher Gries. Bezüglich des Mordbühels oder Mordpöchl unter Banenberg sagt eine Kundtschaft von 1553 (Urb. der Herrschaft Lienz von 1583 fol. 348), daß er stets der Herrschaft Lienz und dem Gerichte Lienzner Klausen und nicht dem Gerichte Anras mit gerichtlichen Handlungen und Strafen unterworfen sei. Auf der Schattenseite, südlich der Drau waren die Grenzen strittig. Das Gericht Lienzner Klausen beanspruchte nämlich das ganze Gebiet vom Leisacher Gries über Grat und Schneide zum Spitzkofel, Eisenschuß, Eggenkofel, Gedeinl und Schlucken zum Griesbach bei Mittelwald. Hierin war auch das ganze Gebiet der Leisacher Alm eingeschlossen und da diese unmittelbar zum Landgerichte Lienz gehörte, hat letzteres auch ihr Umgebiet für sich beansprucht. Westwärts war durch einen kaiserlichen Schiedspruch vom Jahre 1541 der Gamsbach als Grenze zwischen den Gerichten Lienzner Klausen und Anras bestimmt, er liegt etwa 4 km. östlich des vorerwähnten Griesbaches und entwässert das Gebiet der Alm der Gemeinde Tal, die ja zur Klausen gehört hat.

So ist von der alten Lienzner Klausen im engeren Sinne nichts mehr erhalten als der Name und einige halb verfallene Bauten, dafür im weiteren Sinne wohl die Hauptsache, nämlich die bäuerlichen Siedlungen, die einstmals zu ihr gehört haben, und auch die Gemeinden, die jene bildeten, und deren Grenzen. Aus Urkunden, Urbaren und Weistümern können wir uns aber das Wichtigste aus der Geschichte dieser merkwürdigen Schöpfung mittelalterlicher Verwaltung erschließen.

* * *

1) Vgl. Stolz, Arch. öst. Gesch. 102 S. 104 f. Butte, Erläut. z. hist. Atlas Kärnten. 4 S. 59 f.

2) Acta Tirol. 1 Nr. 144.

3) V. Santifaller hat jene Urkunden von 1229, 1241 und 1249 in seinem Brizner Urkundenbuch S. 81, 111 u. 129 neu herausgegeben, bezieht aber im Ortsweiser Neuenburg in diesen Erwähnungen irrig auf das gleichnamige Schloß Neuenburg am Andreasberg oberhalb Brigen.

4) Jaksch, Mon. buc. Carinthiae 4 Nr. 2531 und 2541. Martin, Regesten von Salzburg 1 S. 25.

5) I St. A. Görzer Repert. p. 1296 und 1391. Urchtobler 4 S. 108.

6) 1369 Graf Heinrich von Görz löst die Klausen ob Lienz

von Marquart von Savant wieder an sich, 1394 verschreibt er mit anderen Vätern auch die Klausen an die Herzöge von Bayern und 1463 befehlt Graf Leonhard von Görz seinem Pfleger an der Klausen ob Lienz und dessen Gerichtsknechten gegen den Briznerischen Pfleger von Anras bei der Handhabung der Obrigkeit beizustehen; I St. A. Görzer Repertorium pag. 459, 518, 1189.

7) I St. A. Urbare 59/6 und 7 und 59/8 fol. 389 — 349

8) Tit. Weist. 4 S. 617 ff.

9) Ueber die Grundherrschaft des Brizner Domkapitels zu Banzenborf siehe Santifaller, Cal. Wintherrit S. 479 und 536.

10) Vgl. Butte in Erläut. hist. Atlas v. Kärnten S. 60.

11) I St. A. Cod. 41 III fol. 1037.

12) Bayer. Regierungsbl. 1806 S. 455; Zt. Ferd. 41, S. 211.

13) Tit. Weist. 4 S. 622 f. und I St. A. Verfachbuch Lienzner Klausen 1746 fol. 13, Nachbarschaft Burgfrieden.

14) Staffler 2, S. 420, Landesgesetzblatt 1854 II S. 69

15) Sp. R. 18 VIII.

Das alte Görzer-Schloß Heinfels.

